

Berufsanerkennungsordnung

zur Regelung der Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 und 5 BbglngG

Die 6. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 3. Sitzung am 01.06.2018 auf Grund § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbglngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I./2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Berufsanerkennungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1 – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Einzureichende Unterlagen

Abschnitt 2 – Bewertung der Berufsqualifikationen

- § 5 Ausgangsniveau
- § 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

Abschnitt 3 - Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

- § 7 Anpassungslehrgang
- § 8 Eignungsprüfung
- § 9 Ausgleich von wesentlichen Defiziten

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

- § 10 Kosten des Verfahrens
- § 11 Gleichstellung der Funktionen
- § 12 Veröffentlichung, Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Berufsanerkennungsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer findet Anwendung im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer, insbesondere wenn dabei Berufsqualifikationen zu bewerten sind, die außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2005/36/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung erworben wurden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Ordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Berufsqualifikationen
sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) Ausbildungsnachweise
sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

- (3) **Ausgleichsmaßnahmen**
sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.
- (4) **Anpassungslehrgang**
ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 3 BbgIngG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Mitglieder der Ingenieurkammer in der jeweils betreffenden Fachrichtung..
- (5) **Eignungsprüfung**
ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.
- (6) **Lebenslanges Lernen**
umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen, beruflichen und nicht-formalen Bildung sowie des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.
- (7) **Wesentlicher Unterschied / wesentliches Defizit**
Ein solcher besteht,
 - a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung entsprechend § 1 Abs. 1 BbgIngG abgedeckt werden,
 - b) wenn der von der antragstellenden Person in Brandenburg angestrebte Beruf eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 3 BbgIngG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn sich die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BbgIngG geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis der antragstellenden Person abgedeckt werden.
- (8) **Fächer**
umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Bewertung von Berufsqualifikationen sowie die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen liegt beim Eintragungsausschuss der Brandenburgischen Ingenieurkammer.
- (2) Vor Aufnahme der Prüfung im Eintragungsausschuss nimmt die Geschäftsstelle der BBIK eine Zusammenstellung der eingereichten Unterlagen sowie deren Vorprüfung vor. Soweit erkennbar, fordert die Geschäftsstelle fehlende oder sonstwie benötigte Unterlagen beim Antragsteller an.
- (3) Der Eintragungsausschuss der BBIK kann sich in jeder Bearbeitungsphase einer Unterstützung der sachbearbeitenden Stelle in der Geschäftsstelle bedienen.
- (4) Während des gesamten Anerkennungsverfahrens kann die Brandenburgische Ingenieurkammer externen Sachverstand hinzuziehen. Dies können Einzelpersonen oder dafür geeignete Institutionen sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sein. Die Zuständigkeit nach Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (5) Für Widersprüche gegen abgelehnte Anerkennungen oder gegen festgelegte Maßnahmen ist der Vorstand der Brandenburgischen Ingenieurkammer zuständig.

§ 4 - Einzureichende Unterlagen

- (1) Mit dem Antrag auf Genehmigung und der Durchführung der Defizitprüfung sind von der antragstellenden Person Informationen bzw. Nachweise zu folgenden Bereichen beizubringen:
 - Persönliche Daten inklusive Lebenslauf sowie Angaben zur Schulausbildung
 - Berufsausbildung oder Studium
 - Berufserfahrung in den relevanten Berufsaufgaben nach § 3 Abs. 1 BbgIngGDazu gehören insbesondere Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.
- (2) Der Eintragungsausschuss der BBIK kann die antragstellende Person in jedem Verfahrensschritt auffordern, weitere Informationen zu ihrem relevanten Werdegang vorzulegen. Dies ist insbesondere erforderlich für die Feststellung, ob die Ausbildung und Berufserfahrung möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist.
- (3) Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, die erforderlichen Nachweise vorzulegen und Informationen zu beschaffen, so kann sich der Eintragungsausschuss über die Geschäftsstelle der BBIK an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden.
- (4) Alle Angaben zur Antragstellung müssen der Wahrheit entsprechen und sind durch geeignete Nachweise (Zeugnisse, Bescheinigungen etc.) zu belegen.
- (5) Sämtliche Informationen und Unterlagen sind in deutscher Sprache beizubringen.

Abschnitt 2 – Bewertung der Berufsqualifikationen

§ 5 - Ausgangsniveau

- (1) Auf Grundlage der nach § 4 dieser Verordnung eingereichten Unterlagen und Nachweise zur Berufsqualifikation stellt der Eintragungsausschuss der BBIK das ‚Ausgangsniveau‘ nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung fest.
- (2) Die Prüfung nach Abs. 1 umfasst desweiteren, ob der mit der Antragstellung angestrebte ‚Referenzberuf‘ den vorliegenden Berufsqualifikationen (Ausgangsniveau) nahekommt. Sofern ein anderer Referenzberuf den Berufsqualifikationen näher kommt als der im Antrag angestrebte, informiert die Brandenburgische Ingenieurkammer den Antragsteller über diesen Sachverhalt und räumt ihm die Gelegenheit zur Änderung des Antrags ein.

§ 6 - Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Der Eintragungsausschuss prüft anhand der vorgelegten Nachweise, ob diese den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 BbgIngG und nach dieser Ordnung entsprechen. Sofern kein wesentliches Defizit vorliegt, ist dem Antrag auf Genehmigung stattzugeben.
- (2) Für die Durchführung der Defizitprüfung soll die Ingenieurkammer die Brandenburgische Ingenieurausbildungsinhaltsverordnung und ggf. dafür geeignete, öffentlich zugängliche weitere Dokumente als Maßstab heranziehen. Hierzu zählen unter anderem die vom Berufsstand erarbeiteten Berufsbilder, Akkreditierungsrichtlinien für Studiengänge und Studienpläne von staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland.
- (3) Ein wesentliches Defizit (§ 2 Abs. 7) liegt auch dann vor, wenn sich die Berufsqualifikationen des Antragstellers in einem Maße von denen eines inländischen Berufsträgers unterscheiden, dass eine unter Verbraucherschutzgesichtspunkten ordnungsgemäße Berufsausübung nicht als hinreichend wahrscheinlich bewertet wird. Dabei sind die Berufsaufgaben nach § 3 Abs. 1 BbgIngG zu beachten.

- (4) In der Regel liegt dann ein wesentliches Defizit vor, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers um mehr als 30 % unter dem Niveau liegen, das üblicherweise von Antragstellern, die ihre Berufsqualifikationen im Inland erworben haben, zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 3 BbgIngG zu erwarten ist. Die einzelnen Defizite, die zusammen ein „wesentliches Defizit“ ergeben, sind zu dokumentieren.
- (5) Sofern ein wesentliches Defizit nach Abs. 1-3 vorliegt, prüft der BBIK-Eintragungsausschuss, ob dieses gemäß § 4 Abs. 4 und 5 BbgIngG durch Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen, die im Rahmen von Berufserfahrung und/oder lebenslangem Lernen erlangt wurden, ganz oder teilweise ausgeglichen wird.
Von einem Ausgleich ist dann auszugehen, wenn die Gesamtbewertung der Berufsqualifikationen dazu führt, dass kein wesentliches Defizit vorhanden ist.
Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (6) Liegt nach der Prüfung gem. Abs. 1 und 3 weiterhin ein wesentliches Defizit vor, wird der Antragsteller per Bescheid umgehend über diese Tatsache informiert („Teilanerkennung“). Die verbliebenen Defizite (das festgestellte Niveau der Berufsqualifikation, die erforderliche Berufsqualifikation, die wesentlichen Abweichungen, die Gründe einer Nichtausgleichung nach Abs. 4) sind konkret zu benennen.
- (7) Unter Beachtung von § 4 Abs. 4 BbgIngG wird eine Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang und/oder Eignungsprüfung) angeordnet, die geeignet ist, das wesentliche Defizit auszugleichen. Sofern dem Antragsteller ein Wahlrecht zusteht, wird der Antragsteller unter Fristsetzung aufgefordert, seine Entscheidung der Brandenburgischen Ingenieurkammer mitzuteilen.

Abschnitt 3 - Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

§ 7 - Anpassungslehrgang

- (1) Hat die Kammer nach § 6 Abs. 7 einen Anpassungslehrgang angeordnet, weist sie den Antragsteller einem qualifizierten Berufsangehörigen zu, legt die Dauer des Anpassungslehrgangs und ggf. Einzelheiten der Zusatzausbildung fest. Ein Anpassungslehrgang ist die praktische Ausübung des angestrebten Berufs („Referenzberuf“), die unter Verantwortung und Anleitung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Die Dauer des Anpassungslehrgangs darf nicht für länger als drei Jahre angeordnet werden.
- (2) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, einer Festanstellung oder einer selbstständigen Tätigkeit („freier Mitarbeiter“) bei einem qualifizierten Berufsangehörigen absolviert werden. Dem Antragsteller ist durch diesen eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (3) Der qualifizierte Berufsangehörige gem. Abs. 1 muss in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in einer Ingenieurfachrichtung berechtigt sein, die der vom Antragsteller angestrebten Berufsbezeichnung zumindest nahe kommt. Er hat dem Antragsteller am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum des Antragstellers
 - Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs
 - Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Antragstellers
 - Unterbrechungen des Lehrgangs (Krankheit, Freistellung etc.), die jeweils länger als 5 Arbeitstage andauerten. Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.

- Tätigkeiten, die der Antragsteller während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, die dem Antragsteller dafür vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der bescheinigten Tätigkeiten soll dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis soll eine projektbezogene Liste beigefügt werden.
 - Ggf. Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen des Antragstellers.
- (4) Die Brandenburgische Ingenieurkammer kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung anordnen. Diese kann aus einer thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltung, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch eine geeignete Bescheinigung zu belegen.
- (5) Der Eintragungsausschuss der BBIK bewertet den Anpassungslehrgang im Hinblick auf den Ausgleich der wesentlichen Defizite.

§ 8 - Eignungsprüfung

- (1) Hat die Ingenieurkammer nach § 6 Abs. 7 eine Eignungsprüfung angeordnet, gibt sie dem Antragsteller Gelegenheit, innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit der Anordnung und/oder innerhalb von 6 Monaten nach der Entscheidung des Antragstellers für eine Eignungsprüfung, eine solche abzulegen.
- (2) Der Eintragungsausschuss der BBIK hat dem Antragsteller zur Durchführung der Eignungsprüfung eine Aufstellung der Sachgebiete zu übergeben, die gemäß der Defizitprüfung nach § 6 nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich nur auf Sachgebiete innerhalb dieses Verzeichnisses. Kenntnisse in diesen Sachgebieten müssen zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Ingenieurberufs in Brandenburg sein. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der berufsständischen Regeln in Brandenburg, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten beziehen, erstrecken.
- (3) Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete innerhalb des nach § 5 Abs. 2 und 3 festgestellten Defizits.
- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache. Sie kann entweder mündlich und/oder schriftlich erfolgen. Das Prüfungsgremium wird von der Brandenburgischen Ingenieurkammer bestimmt. Es ist in jedem Fall ausreichend mit solchen fachlich geeigneten Personen zu besetzen, die zur Beurteilung der fachrichtungsspezifischen Fragen befähigt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und vom Eintragungsausschuss dahingehend zu bewerten, ob die wesentlichen Defizite ausgeglichen wurden.
- (6) Die Prüfung kann innerhalb eines Verfahrens 1x wiederholt werden.

§ 9 - Ausgleich von wesentlichen Defiziten

- (1) Wesentliche Defizite gelten dann als ausgeglichen, wenn die Bewertung der Ausgleichsmaßnahme ergibt, dass ein überwiegender Teil der einzelnen Defizite ausgeglichen wurde und zukünftig von einer fachlich und berufsrechtlich gleichwertigen Berufsausübung auszugehen ist.
- (2) Nach Vorliegen der Feststellung gem. Abs. 1 ist dem Antrag auf Eintragung stattzugeben.

Abschnitt 4 – Schlussbestimmungen

§ 10 - Kosten des Verfahrens

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie ergeben sich aus der Gebührenordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

§ 11 - Gleichstellung der Funktionen

Die in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 12 - Veröffentlichung, Inkrafttreten

- (1) Diese Berufsankennungsordnung wird auf der Internetseite der Brandenburgischen Ingenieurkammer (www.bbik.de) veröffentlicht. Im „Kammer-Report“, der der Zeitschrift „Deutsches Ingenieur-Blatt“ beiliegt, wird auf die veröffentlichte Bekanntmachung in Kurzform hingewiesen.
- (2) Die Berufsankennungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 01. Juni 2018



Matthias Krebs
- Präsident -



Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -

Stand: 11.04.2018

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der 3. Sitzung der 6. Vertreterversammlung am 01.06.2018 über die Berufsanerkennungsordnung wird hiermit von mir genehmigt (§ 18 Abs. 2 BbgIngG).



Potsdam, den 03/07 2018

Ministerium
für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Frank Segebade

Ausfertigung:

Für die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der 3. Sitzung der 6. Vertreterversammlung vom 01.06.2018:

Potsdam, den 9.7. 2018

Matthias Krebs
- Präsident -

Dr. Martin Wulff-Woesten
- Geschäftsführer -